

## **Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz**

**(Änderung vom 15. August 2007)**

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

I. Die Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

§ 5. Verleihungs- und Benützungsgebühren sowie Wasserzinse entfallen für Anlagen gemäss § 19 Abs. 1 der Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz<sup>2</sup>, soweit diese nicht erweitert oder deren Förderleistung nicht erhöht wird. Bestehende Rechte

II. Diese Änderung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:  
Führer

Der Staatsschreiber:  
Husi

---

<sup>1</sup> Begründung siehe [ABI 2007.1483](#).

<sup>2</sup> [LS 724.211](#).